

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden
Yves Kessler Vegetationstechnik Garten- & Landschaftsbau GmbH
St.-Michael-Straße 16
82319 Starnberg

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Yves Kessler Vegetationstechnik Garten- & Landschaftsbau GmbH – nachfolgend „Auftragnehmer“ – und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB – nachfolgend „Auftraggeber“.
2. Sie gelten insbesondere für Garten- und Landschaftsbauarbeiten, vegetationstechnische Leistungen, Pflanzarbeiten, Gartenpflege, Erd- und Bodenarbeiten, Natursteinarbeiten, Entwässerungs- und Regenwassermanagementmaßnahmen, Lieferungen sowie sonstige im jeweiligen Angebot bezeichnete Leistungen.
3. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich in erster Linie aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, gegebenenfalls dazugehörigen Plänen sowie ergänzenden individuellen Vereinbarungen.
4. Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) und die VOB/C werden nicht automatisch Vertragsbestandteil. Ihre Anwendung bedarf, soweit rechtlich zulässig, einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Ein individuell erstelltes Angebot ist, soweit darin nichts anderes angegeben ist, für einen Zeitraum von vier Wochen ab Angebotsdatum verbindlich.
2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot innerhalb der Bindungsfrist annimmt und dem Auftragnehmer die Annahme zugeht.
3. Erfolgt eine Annahme nach Ablauf der Bindungsfrist oder mit Änderungen oder Ergänzungen, gilt sie als neues Vertragsangebot des Auftraggebers. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst durch ausdrückliche Annahme durch den Auftragnehmer zustande.
4. Änderungen und Ergänzungen sollen zur besseren Nachweisbarkeit in Textform, beispielsweise per E-Mail, festgehalten werden.
5. Gesetzlich vorgesehene Formvorschriften sowie der Vorrang individuell getroffener Vereinbarungen bleiben unberührt.

3. Vertragsunterlagen und Leistungsumfang

1. Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag und den darin einbezogenen Unterlagen, insbesondere:
 - Angebot,
 - Leistungsbeschreibung,
 - Plänen und Zeichnungen,
 - Pflanz- und Materiallisten,
 - vereinbarten Nachträgen sowie
 - sonstigen ausdrücklich einbezogenen Unterlagen.
2. Angaben zu Maßen, Mengen, Pflanzhöhen, Stammumfängen, Farben, Natursteinstrukturen, Holzmaserungen und anderen Eigenschaften von Naturprodukten können natur- und materialbedingten Schwankungen unterliegen.
3. Bei Pflanzen, Gehölzen, Naturstein, Holz und anderen Naturprodukten stellen handelsübliche oder natürliche Abweichungen in Farbe, Form, Struktur, Wuchs oder Oberflächenbild keinen Mangel dar, soweit die vereinbarte Beschaffenheit und die gewöhnliche bzw. vertraglich vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Garantien werden nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet und deren Inhalt und Umfang konkret festgelegt wurden.

4. Planungen, Zeichnungen und Urheberrechte

1. Vom Auftragnehmer erstellte Zeichnungen, Pflanzpläne, Entwürfe, Berechnungen, Visualisierungen, Aufmaße und sonstige Planungsunterlagen können urheberrechtlich geschützt sein.
2. Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber das Recht, die Unterlagen für das vertraglich bestimmte Grundstück und den vereinbarten Zweck zu nutzen.
3. Eine Weitergabe an Architekten, Fachplaner oder andere an demselben Projekt beteiligte Unternehmen ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des Projekts erforderlich ist.
4. Eine Verwendung der Unterlagen für andere Grundstücke oder Projekte sowie eine gewerbliche Vervielfältigung oder Verwertung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, soweit urheberrechtlicher Schutz besteht.

5. Preise

1. Gegenüber Verbrauchern werden Preise als Gesamtpreise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.
2. Maßgeblich sind die im Angebot bzw. Vertrag genannten Preise.
3. Einheitspreisleistungen werden nach den tatsächlich ausgeführten und nachgewiesenen Mengen bzw. Maßen abgerechnet.
4. Bei einer vereinbarten Pauschalvergütung ist mit dem Pauschalpreis der ausdrücklich vereinbarte Leistungsumfang abgegolten.
5. Vom Auftraggeber nach Vertragsschluss gewünschte zusätzliche oder geänderte Leistungen sind zusätzlich zu vergüten, sofern sie nicht bereits vom ursprünglichen Vertragsumfang umfasst sind.
6. Vor der Ausführung von Zusatzleistungen wird der Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten informiert, soweit dies nach Art und Umfang der Leistung möglich und zumutbar ist.
7. Bei Bauverträgen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Änderungen des Vertrages und die Vergütungsanpassung, insbesondere §§ 650b und 650c BGB, unberührt.

6. Preisänderungen bei langfristigen Projekten

1. Für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, erfolgt keine Preiserhöhung aufgrund einer allgemeinen Preisänderungsklausel.
2. Bei Projekten mit einer vereinbarten Ausführungszeit von mehr als vier Monaten können Preisänderungen nur auf Grundlage einer gesonderten, transparenten Vereinbarung oder nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
3. Eine gesondert vereinbarte Preisgleitklausel muss Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach denselben Maßstäben berücksichtigen und die für die Preisänderung maßgeblichen Kostenfaktoren nachvollziehbar bestimmen.

7. Umsatzsteueränderungen

1. Die vereinbarten Verbraucherpreise enthalten die bei Vertragsschluss geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, richten sich etwaige Ansprüche auf Ausgleich einer steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den individuellen Vereinbarungen der Parteien.

8. Kostenanschläge und Planungsleistungen

1. Ein Kostenanschlag ist nur dann gesondert zu vergüten, wenn dies vor seiner Erstellung ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
2. Dies gilt nicht für selbstständig beauftragte Planungs-, Beratungs-, Analyse- oder Entwurfsleistungen, für die eine eigene Vergütung vereinbart wurde.
3. Hierzu können beispielsweise gehören:
 - Pflanz- und Gestaltungskonzepte,
 - Aufmaß- und Vermessungsleistungen,
 - Entwurfsplanungen,
 - Klimarisikoanalysen,
 - Boden- und Standortanalysen,
 - vegetationstechnische Untersuchungen und
 - sonstige gesondert beauftragte Fachplanungen.
4. Soweit vereinbart wird, dass eine Planungsvergütung bei anschließender Auftragserteilung ganz oder teilweise angerechnet wird, ergibt sich Umfang und Höhe der Anrechnung aus dem jeweiligen Angebot.
5. Stellt sich bei einem Kostenanschlag heraus, dass eine wesentliche Überschreitung zu erwarten ist, wird der Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich informiert.

9. Abschlagszahlungen

1. Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
2. Abschlagszahlungen richten sich grundsätzlich nach dem Wert der bereits erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistungen.
3. Abschlagszahlungen können auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile verlangt werden, die angeliefert oder eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
4. Die mit einer Abschlagsrechnung abgerechneten Leistungen werden so dargestellt, dass der Auftraggeber die Berechnung nachvollziehen kann.
5. Gesetzliche Sonderbestimmungen für Verbraucherbauverträge bleiben unberührt.

10. Fälligkeit und Zahlung

1. Abschlagsrechnungen sind innerhalb der jeweils angegebenen angemessenen Zahlungsfrist zu bezahlen.
2. Bei Werk- und Bauleistungen wird die Schlussvergütung grundsätzlich nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung fällig, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Bei Bauverträgen wird eine prüffähige Schlussrechnung erstellt, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.
4. Der Auftraggeber kann bei bestehenden Mängelansprüchen Zahlungen in dem gesetzlich zulässigen Umfang zurückbehalten.
5. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber unterstützt die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Arbeiten, soweit hierzu seine Mitwirkung erforderlich ist.
2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über ihm bekannte Umstände, die für die Durchführung der Arbeiten erheblich sein können. Hierzu gehören insbesondere bekannte:
 - Leitungen und Kabel,
 - Drainagen und Entwässerungsanlagen,
 - Tanks und Schächte,
 - unterirdische Bauwerke,
 - Altlasten oder Bodenverunreinigungen,
 - besondere Boden- oder Grundwasserverhältnisse,
 - Grenzverläufe,
 - behördliche Auflagen sowie
 - sonstige verdeckte Hindernisse.
3. Vorhandene Leitungs- und Bestandspläne stellt der Auftraggeber zur Verfügung, soweit sie ihm vorliegen.
4. Soweit Wasser, Strom oder Zufahrtsmöglichkeiten zur fachgerechten Ausführung erforderlich sind, richtet sich deren Bereitstellung nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.
5. Gesetzliche Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers werden durch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nicht ausgeschlossen.

12. Nicht erkennbare Boden- und Standortverhältnisse

1. Angebote und Kalkulationen beruhen auf den bei Vertragsschluss erkennbaren und vom Auftraggeber mitgeteilten Boden-, Grundstücks- und Standortverhältnissen.
2. Werden während der Arbeiten Umstände festgestellt, die bei einer üblichen fachgerechten Prüfung vor Vertragsschluss nicht erkennbar waren, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.
Dies können beispielsweise sein:
 - verdeckte Beton- oder Fundamentreste,
 - unbekannte Leitungen,
 - nicht erkennbare Auffüllungen,
 - verunreinigte Böden,
 - außergewöhnlich felsige Schichten,
 - nicht tragfähige Bodenschichten oder
 - unerwartete Grundwasserverhältnisse.
3. Sind aufgrund solcher Umstände zusätzliche Leistungen erforderlich, wird der Auftraggeber vor deren Ausführung über die erforderlichen Maßnahmen und die voraussichtlichen Mehrkosten informiert.
4. Zusatzleistungen werden nur nach entsprechender Vereinbarung oder aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs ausgeführt und vergütet.

13. Änderungen und Zusatzleistungen

1. Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Auswirkungen einer Änderung auf Kosten und Ausführungszeit, soweit dies vor Ausführung beurteilt werden kann.
3. Bei Bauverträgen über Außenanlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen der §§ 650b und 650c BGB.
4. Eigenmächtige Änderungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfanges durch den Auftragnehmer sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich erlaubt, zur Abwehr unmittelbarer Schäden erforderlich oder zuvor mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind.

14. Ausführungszeit

1. Verbindliche Ausführungs- und Fertigstellungstermine bestehen nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.
2. Bei Garten- und Landschaftsbauarbeiten können Witterung, Bodenverhältnisse und Vegetationsperioden Einfluss auf eine fachgerechte Ausführung haben.
3. Kann eine Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, vorübergehend nicht fachgerecht oder nicht sicher ausgeführt werden, verlängert sich eine vereinbarte Ausführungsfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
4. Dies kann insbesondere bei außergewöhnlichem:
 - Frost,
 - Starkregen,
 - Hochwasser,
 - Sturm,
 - extremer Hitze oder
 - sonstigen für die betreffende Leistung ungeeigneten Witterungsbedingungender Fall sein.
5. Gleiches gilt für andere nicht vom Auftragnehmer zu vertretende erhebliche Leistungshindernisse.
6. Der Auftraggeber wird über erhebliche Verzögerungen und deren voraussichtliche Auswirkungen informiert.
7. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers wegen Verzögerung bleiben unberührt.

15. Lieferengpässe und Pflanzenverfügbarkeit

1. Bei Pflanzen, Natursteinen und sonstigen Naturprodukten kann die Verfügbarkeit saisonalen oder marktbedingten Schwankungen unterliegen.
2. Ist ein ausdrücklich vereinbartes Produkt oder eine bestimmte Pflanzensorte ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht verfügbar, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
3. Eine Ersatzlieferung oder Änderung erfolgt nur mit Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht bereits im Vertrag eine gleichwertige Alternative ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

16. Pflanzen und Gehölze

1. Pflanzen und Gehölze sind lebende Organismen. Ihre weitere Entwicklung hängt unter anderem von Standort, Witterung, Wasserversorgung, Bodenverhältnissen, Pflege und biologischen Faktoren ab.
2. Der Auftragnehmer schuldet die vertraglich vereinbarte fachgerechte Lieferung und Pflanzung.
3. Eine Garantie für das dauerhafte Anwachsen oder die zukünftige Entwicklung einer Pflanze besteht nur, wenn eine solche Garantie ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
5. Soweit Fertigstellungs-, Entwicklungs- oder Unterhaltungspflege nicht zum Auftrag gehört, ist der Auftraggeber nach Abnahme für die anschließende bedarfsgerechte Pflege verantwortlich.
6. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Wunsch bzw. soweit für die ordnungsgemäße Pflege erforderlich entsprechende Pflegehinweise zur Verfügung.
7. Hierzu können insbesondere Hinweise gehören zu:
 - Bewässerung,
 - Kontrolle der Bodenfeuchtigkeit,
 - Pflege von Baumscheiben und Pflanzflächen,

- Kontrolle von Baumverankerungen,
 - Schnittmaßnahmen sowie
 - erkennbarem Krankheits- oder Schädlingsbefall.
8. Ein nach Abnahme eintretender Pflanzenausfall stellt keinen vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel dar, soweit dieser nachweislich auf nachträgliche Umstände zurückzuführen ist, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, insbesondere auf fehlende oder ungeeignete Pflege, mechanische Beschädigung oder außergewöhnliche Standortveränderungen.

17. Abnahme

1. Soweit die vereinbarte Leistung eine Abnahme vorsieht, ist der Auftraggeber verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Fertigstellung abzunehmen.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Nach Fertigstellung kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.
4. Eine Abnahmefiktion tritt gegenüber einem Verbraucher nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein.
5. Insbesondere wird der Auftraggeber zusammen mit einer Aufforderung zur Abnahme in Textform ausdrücklich darauf hingewiesen, welche Folgen es hat, wenn er die Abnahme innerhalb der gesetzten Frist nicht erklärt oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigert.
6. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Mängeln bleiben unberührt.

18. Mängelrechte

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, einen geltend gemachten Mangel zu prüfen und – soweit ein Mangel vorliegt – innerhalb angemessener Frist nach zu erfüllen.
3. Art und Umfang der Nacherfüllung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Weitergehende Rechte des Auftraggebers, insbesondere Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz, richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.
5. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche werden durch diese AGB nicht verkürzt.

19. Eingriffe durch Auftraggeber oder Dritte

1. Für Beeinträchtigungen, die nach Abnahme durch unsachgemäße Änderungen, Arbeiten oder Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter verursacht wurden, haftet der Auftragnehmer nicht.
2. Dies gilt nur, soweit die jeweilige Beeinträchtigung tatsächlich auf dem nachträglichen Eingriff beruht.
3. Die gesetzlichen Mängelrechte für davon unabhängige Mängel bleiben vollständig bestehen.

20. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
3. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
4. In diesen Fällen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
5. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
6. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

21. Kündigung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann einen Werkvertrag bis zur Vervollendung des Werks nach Maßgabe des § 648 BGB jederzeit kündigen.
2. Im Falle einer solchen freien Kündigung richtet sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Danach kann der Auftragnehmer grundsätzlich die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch diejenigen Aufwendungen anrechnen lassen, die infolge der Kündigung erspart werden oder die durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben werden bzw. böswillig nicht erworben werden.
4. Nach der gesetzlichen Regelung wird vermutet, dass dem Auftragnehmer 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
5. Dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines hiervon abweichenden tatsächlichen Anspruchs vorbehalten.
6. Gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

22. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

1. Soweit dem Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Widerrufsrecht zusteht, wird er hierüber gesondert entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belehrt.
2. Dies betrifft insbesondere Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder im Fernabsatz geschlossen werden.
3. Die Widerrufsbelehrung und das gesetzliche Muster-Widerrufsformular werden dem Auftraggeber gesondert zur Verfügung gestellt.
4. Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich, dass mit der vertraglichen Leistung bereits vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist begonnen werden soll, sind die hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zu beachten.
5. Gesetzliche Widerrufsrechte werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.



23. Besondere Regelungen für Verbraucherbauverträge

1. Soweit ein Vertrag im Einzelfall einen Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i BGB darstellt, gelten die hierfür vorgesehenen zwingenden gesetzlichen Sonderbestimmungen.
2. Dies betrifft insbesondere, soweit im konkreten Fall einschlägig:
 - die gesetzlich vorgeschriebene Textform,
 - die Pflicht zur vorvertraglichen Baubeschreibung,
 - Anforderungen an den Vertragsinhalt,
 - das gesetzliche Widerrufsrecht,
 - besondere Regelungen zu Abschlagszahlungen und Sicherheiten sowie
 - gesetzliche Pflichten zur Erstellung und Herausgabe bestimmter Unterlagen.
3. Zwingende Rechte des Verbrauchers aus den §§ 650i ff. BGB werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

24. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.
2. Einzelheiten zu Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzzinformationen der Yves Kessler Vegetationstechnik Garten- & Landschaftsbau GmbH.
3. Die Datenschutzzinformationen sind nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

25. Verbraucherstreitbeilegung

Die Yves Kessler Vegetationstechnik Garten- & Landschaftsbau GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, behält sich aber situativ die Option offen.

26. Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften, die aufgrund gesetzlicher Regelungen unabhängig von der Rechtswahl anwendbar sind, bleiben unberührt.
3. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

27. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

Stand: September 2026